

Sparen
+ Zahlen
+ Anlegen
+ Finanzieren
+ Vorsorgen
+ Versichern
= 6 Vorteile

mehr Zins
spesenfrei zahlen
mehr Ertrag
Bonus für Sie
Ruhestand genießen
optimal versichert

= Ihr Gesamtnutzen

Statuten

der Bank EKI Genossenschaft



1852–2008

Ersparniskasse des Amtsbezirks Interlaken

seit 2008

Bank EKI Genossenschaft

Die Namensänderung wurde an der Generalversammlung vom 29.03.2008 beschlossen. Auslöser war die Bezirksreform, bei der auf Anfang 2010 die Amtsbezirke neu in Verwaltungskreise eingeteilt werden. Dadurch entfällt die Bezeichnung Amtsbezirk.

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Zweck	Seite
Art. 1 Firma, Rechtsform	3
Art. 2 Sitz, Vertretungen	3
Art. 3 Zweck	3
II. Mitgliedschaft, Anteilscheine, Beteiligungsscheine, Haftung	
Art. 4 Mitgliedschaft	4
Art. 5 Aufnahme	4
Art. 6 Anteilscheine, Nennwert, Beschränkung und Beteiligungsscheine	4
Art. 7 Ausgabepreis	4
Art. 8 Übertragbarkeit	5
Art. 9 Ausschluss der Haftung der Genossenschafter und Genossenschafterinnen	5
Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 11 Rücknahme und Rückzahlung von Anteilscheinen	5
III. Organe der Genossenschaft	
Art. 12 Organe	6
1. Generalversammlung	
Art. 13 Generalversammlung	6
Art. 14 Einberufung, Traktandierung	6
Art. 15 Bekanntgabe des Geschäftsberichts	7
Art. 16 Vorsitz, Protokoll	7
Art. 17 Stimmrecht, Vertretung	8
Art. 18 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	8
Art. 19 Aufgaben, Befugnisse	8
2. Verwaltungsrat	
Art. 20 Zusammensetzung, Amtsdauer	9
Art. 21 Konstituierung	9
Art. 22 Einberufung, Sitzungen	9
Art. 23 Vorsitz, Protokoll	10
Art. 24 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	10
Art. 25 Zirkulationsbeschlüsse	10
Art. 26 Aufgaben, Befugnisse	11
Art. 27 Auskunftsrecht	12
Art. 28 Ausstandspflicht	12
Art. 29 Entschädigung	12

3. Bankleitung	Seite
Art. 30 Zusammensetzung	12
Art. 31 Organisation, Aufgaben, Befugnisse	12
4. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	
Art. 32 Wahl, Amtsdauer sowie Aufgaben und Befugnisse	12
IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Genossenschaftsvermögen	
Art. 33 Jahresrechnung	13
Art. 34 Lagebericht	13
Art. 35 Gewinnverwendung	13
Art. 36 Ausschüttungen zu Lasten der Reserven für steuerbefreite Kapitaleinlagen	13
Art. 37 Genossenschaftsvermögen	13
V. Übrige Bestimmungen	
Art. 38 Zeichnung	14
Art. 39 Publikationen	14
Art. 40 Geheimhaltungspflicht	14
VI. Auflösung der Genossenschaft	
Art. 41 Beschlussfassung	14
Art. 42 Liquidation	14
Art. 43 Vermögenszuteilung	14
Art. 44 Haftung Genossenschaftsvermögen	15
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 45 Inkrafttreten	15

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Rechtsform

Unter der Firma

Bank EKI Genossenschaft

(Banque EKI Société coopérative)

(Banca EKI Società cooperativa)

(Bank EKI Cooperative)

besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. des Obligationenrechts.

Art. 2 Sitz, Vertretungen

Die Bank EKI Genossenschaft hat ihren Sitz in Interlaken. Sie kann in der Schweiz, vorwiegend in der Jungfrau-Region, Vertretungen errichten.

Art. 3 Zweck

① Die Bank EKI Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Bank, vornehmlich im Bereich des Spar-, Kredit- und Wertschriftengeschäftes.

② Die Geschäftstätigkeit der Bank EKI Genossenschaft umfasst sämtliche mit diesem Zweck direkt und indirekt zusammenhängenden Dienstleistungen sowie Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, insbesondere:

1. Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen.
2. Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung.
3. Leistung von Bürgschaften, Kautionen und Garantien.
4. An- und Verkauf von Wertschriften und Wertrechten, Devisen, ausländischen Banknoten und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung.
5. Übernahme und Platzierung von Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten.
6. Anlageberatung und Vermögensverwaltung.
7. Vorsorgeberatung und Finanzplanung.
8. Versicherungsvermittlung.
9. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen sowie Vermietung von Schrankfächern.
10. Durchführung von Treuhandgeschäften.
11. Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
12. Tätigen von Eigengeschäften wie Geldanlagen und Geldaufnahmen.

③ Die Bank EKI Genossenschaft kann im Rahmen ihres Zweckes im Inland Grundstücke erwerben, überbauen, belasten und veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

④ Der Geschäftskreis im Kreditgeschäft umfasst mehrheitlich die Jungfrau-Region und ausserdem das übrige Inland; sonstige Geschäfte und Dienstleistungen können auch international erbracht werden. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

II. Mitgliedschaft, Anteilscheine, Beteiligungsscheine, Haftung

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder der Bank EKI Genossenschaft können aufgenommen werden: Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.

Art. 5 Aufnahme

① Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen; die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

② Das Aufnahmegesuch ist der Bankleitung schriftlich einzureichen.

③ Neue Anteilscheine werden nur auf den 30. Juni und den 31. Dezember ausgegeben.

Art. 6 Anteilscheine, Nennwert, Beschränkung und Beteiligungsscheine

① Wer der Bank EKI Genossenschaft als Mitglied beitreten will, hat mindestens einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein von fünfhundert Franken Nennwert einzuzahlen oder zu übernehmen.

② Ein Genossenschafter oder eine Genossenschafterin kann nicht mehr als 1 % der ausgegebenen Anteilscheine halten; davon ausgenommen ist eine Stiftung der Bank EKI Genossenschaft.

③ Die Bank EKI Genossenschaft kann Beteiligungsscheine im Sinne von Art. 14 des Bankengesetzes ausgeben. Die Beteiligungsscheine haben fünfhundert Franken Nennwert. Ein Beteiligungsschein gewährt dieselben Vermögensrechte wie ein Anteilschein, jedoch kein Stimmrecht und damit verbundene Rechte. Die Beschränkung des Art. 6 Abs. 2 hiervoor gilt für Beteiligungsscheine nicht. Im Übrigen gelten, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, die Vorschriften über die Anteilscheine sinngemäss.

Art. 7 Ausgabepreis

① Der Verwaltungsrat setzt den Ausgabepreis neuer Anteilscheine fest; über dem Nennwert liegende Einzahlungen sind dem Reservefonds zuzuweisen.

② Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuteilung der Anteilscheine.

③ Das Agio aus der Ausgabe von Anteilscheinen kann alternativ steuerneutral den Reserven aus Kapitaleinlagen gutgeschrieben werden. Diesbezüglich sind die steuerlichen Vorschriften (insbesondere DBG und VStG) zu beachten.

Art. 8 Übertragbarkeit

① Die Anteilscheine sind unteilbar und im Sinne von Art. 5 nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragbar.

② Die Übertragung ist nur gültig mit dem Eintrag im Genossenschaftregister.

Art. 9 Ausschluss der Haftung der Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen

Eine persönliche Haftung der Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen für Verbindlichkeiten der Bank EKI Genossenschaft sowie jede Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod; bei Erbgang gehen die Mitgliedschaftsrechte erst auf den Erwerber oder die Erwerberin über, wenn die Aufnahme als Genossenschaftler oder Genossenschaftlerin im Sinne von Art. 5 erfolgt ist.
2. Durch Austritt, welcher nur auf Ende des Geschäftsjahres unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig ist. Austrittserklärungen sind der Bankleitung schriftlich einzureichen.
3. Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen nach Beschluss des Verwaltungsrates, wobei das Rekursrecht an die Generalversammlung gemäss Art. 846, Abs. 3 des Obligationenrechts vorbehalten bleibt. Überdies können Mitglieder ausgeschlossen werden, die die gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen oder den Interessen der Bank EKI Genossenschaft zuwiderhandeln.
4. Durch Zustimmung zur Übertragung von Anteilscheinen des Genossenschaftlers oder der Genossenschaftlerin sowie Eintragung des Übernehmers gemäss Art. 8.

Art. 11 Rücknahme und Rückzahlung von Anteilscheinen

① Die Rücknahme von Anteilscheinen kann durch den Verwaltungsrat jederzeit und ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Rücknahme erfolgt nur, wenn die verbleibenden Eigenmittel der Bank EKI Genossenschaft den geltenden bankenrechtlichen Anforderungen zur Anrechnung des Genossenschaftskapitals an das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1) der Genossenschaft entsprechen.

② Im Falle einer Rücknahme hat der Verwaltungsrat das Recht, die Rückzahlung der Anteilscheine bis zu drei Jahren, gerechnet ab dem Datum der Austrittserklärung der Genossenschaftlerin bzw. des Genossenschaftlers, hinauszuschieben.

③ Für Anteilscheine ausscheidender Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen wird höchstens der Nennwert ausbezahlt; die Dividendenberechtigung bleibt bis zur Rückzahlung bestehen, jedoch nur für volle Geschäftsjahre.

④ Weitere Ansprüche auf das Vermögen der Bank EKI Genossenschaft stehen dem ausscheidenden Genossenschaftler oder der Genossenschaftlerin nicht zu; Art. 865, Abs. 2 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

⑤ Der Austrittserklärung steht jede andere Form des Wegfalls der Mitgliedschaft gleich.

III. Organe der Genossenschaft

Art. 12 Organe

Die Organe der Bank EKI Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung.
2. der Verwaltungsrat.
3. die Bankleitung.
4. die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Art. 13 Generalversammlung

① Oberstes Organ der Bank EKI Genossenschaft ist die Generalversammlung.

② Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

③ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

④ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn wenigstens zehn Prozent der Genossenschafter und Genossenschafterinnen die Einberufung verlangt.

⑤ Im Sinne von Art. 880 des Obligationenrechts können im Falle von ausserordentlichen Verhältnissen, welche die Durchführung einer Generalversammlung vor Ort verunmöglichen, die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder teilweise durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt werden. Die Durchführung der Urabstimmung wird in einem separaten Reglement geregelt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.

Art. 14 Einberufung, Traktandierung

① Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder durch weitere vom Gesetz hierzu ermächtigte Personen.

② Mindestens fünf Prozent der Genossenschafterinnen und Genossenschafter können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung verlangen.

③ Die Generalversammlung ist mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag in der für Bekanntmachungen vorgesehenen Form (Art. 38) einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

④ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann grundsätzlich kein Beschluss gefasst werden. Entsprechende Anträge sind, sofern sie von der Generalversammlung als erheblich erklärt werden, vom Verwaltungsrat zur Beratung entgegenzunehmen und werden erst an der nächsten Generalversammlung behandelt.

⑤ Über den Antrag auf die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss an der gleichen Generalversammlung abgestimmt werden.

Art. 15 Bekanntgabe des Geschäftsberichts

① Spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, bestehend aus Lagebericht und Jahresrechnung, und der Revisionsbericht den Genossenschaf tern und Genossenschaf terinnen am Sitz der Bank EKI Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

② Jeder Genossenschaf ter und jede Genossenschaf terin kann verlangen, dass ihm oder ihr unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 16 Vorsitz, Protokoll

① Die Verhandlungen der Generalversammlung leitet der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, bei dessen oder deren Abwesenheit ein von der Generalversammlung als Tagespräsidenten oder als Tagespräsidentin gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates, und, bei vollständiger Abwesenheit des Verwaltungsrates, ein Tagespräsident oder eine Tagespräsidentin, gewählt aus dem Kreis der Genossenschaf ter und Genossenschaf terinnen.

② Das Protokoll führt der Sekretär oder die Sekretärin des Verwaltungsrates. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, vom Sekretär oder der Sekretärin und von den Stimmzählern und Stimmzählerinnen zu unterzeichnen und gilt damit als genehmigt.

③ Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen werden von der Generalversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer und Versammlungsteilnehmerinnen gewählt.

④ Das Protokoll wird am Sitz der Bank EKI Genossenschaft aufbewahrt. Jeder Genossenschaf ter und jede Genossenschaf terin hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Art. 17 Stimmrecht, Vertretung

① Jeder Genossenschafter und jede Genossenschafterin hat an der Generalversammlung eine Stimme.

② Ein Genossenschafter und eine Genossenschafterin kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder eine Genossenschafterin vertreten lassen. Der oder die Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

③ Kein Genossenschafter und keine Genossenschafterin kann mehr als einen Genossenschafter bzw. eine Genossenschafterin vertreten.

Art. 18 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

① Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Genossenschafter und Genossenschafterinnen.

② Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit offenem Handmehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmen einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

③ Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

④ Wahlen erfolgen ebenfalls offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmen vorgängig der Wahlverhandlung einem Antrag auf geheimes Verfahren zustimmt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⑤ Es liegt im Ermessen des oder der Vorsitzenden, von sich aus eine geheime oder elektronische Abstimmung bzw. Wahl anzuordnen.

Art. 19 Aufgaben, Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligatorischen Revisionsstelle.
3. Genehmigung des Geschäftsberichts mit Lagebericht und Jahresrechnung.
4. Genehmigung der Bildung bzw. der Auflösung von Reserven, insbesondere Beschlussfassung über Ausschüttungen zu Lasten der Reserven aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen.
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende.
6. Entlastung der Verwaltungsorgane.
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz zwingend vorbehalten sind.

2. Verwaltungsrat

Art. 20 Zusammensetzung, Amtsdauer

① Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die Genossenschaffer oder Genossenschafferinnen sein müssen.

② Dem Verwaltungsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie.
2. Geschwister und Halbgeschwister.
3. Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Konkubinatspaare.

③ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre und endet mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung des vierten Amtsjahres.

④ Wiederwahl ist vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze zulässig.

⑤ Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheiden sie spätestens auf die darauf folgende ordentliche Generalversammlung aus.

⑥ Die Mitglieder können während höchstens zwanzig Jahren dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 21 Konstituierung

① Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

② Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär oder eine Sekretärin, der oder die nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 22 Einberufung, Sitzungen

① Auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin findet eine Sitzung statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Quartal.

② Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 23 Vorsitz, Protokoll

① Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen. Im Verhinderungsfalle amtet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin; ist auch dieser oder diese verhindert, führt ein Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.

② Der Sekretär oder die Sekretärin ist verantwortlich für das Protokoll, das von ihm oder ihr und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Art. 24 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

① Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

② Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

③ Bei Stimmgleichheit steht bei Beschlüssen dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 25 Zirkulationsbeschlüsse

① Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder teilnimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

② Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 26 Aufgaben, Befugnisse

① Der Verwaltungsrat ist das für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortliche Organ der Bank EKI Genossenschaft. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die keinem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere:

1. Festlegung der Geschäftspolitik und -strategie.
2. Festlegung der Organisation. Erlass und Überwachung der Einhaltung der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements.
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
4. Ernennung und Entlassung der Bankleitung.
5. Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Bank EKI Genossenschaft.
6. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle sowie Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte.
7. Ernennung und Abberufung der Internen Revision.
8. Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften und Vertretungen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs.
9. Gewährung von Organkrediten.
10. Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen.
11. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Liegenschaften.
12. Einleitung und Weiterzug von Prozessen und Abschluss von Vergleichen und Anerkennung von Klagen.
13. Erstellung des Geschäftsberichts, bestehend aus Lagebericht und Jahresrechnung, zuhanden der Generalversammlung.
14. Erstellung der Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (zusätzlicher Einzelabschluss nach True and Fair View) zuhanden der Generalversammlung, sofern die Anzahl der Genossenschafter mindestens 2'000 beträgt.
15. Vorbereitung der Generalversammlung, inklusive Antragsstellung, sowie Ausführung der Beschlüsse.
16. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
17. Aufnahme neuer Genossenschafter oder Genossenschafterinnen (Art. 5), Abschluss von Genossenschaftern oder Genossenschafterinnen (Art. 10, Ziff. 3).

② Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Teile seiner Befugnisse nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements an einen oder mehrere Ausschüsse zu übertragen.

Art. 27 Auskunftsrecht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, jederzeit Auskünfte über den Geschäftsgang der Bank beim Bankleiter oder der Bankleiterin einzuholen.

Art. 28 Ausstandspflicht

Die Mitglieder sämtlicher Organe der Bank EKI Genossenschaft sowie die Mitarbeitenden sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Art. 29 Entschädigung

① Die Verwaltungsräte und die Verwaltungsrätinnen haben Anspruch auf eine Entschädigung und Spesenersatz.

② Der Verwaltungsrat legt die Entschädigungen nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortlichkeit fest.

3. Bankleitung

Art. 30 Zusammensetzung

Die Bankleitung besteht aus dem Bankleiter oder der Bankleiterin, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und mindestens einem weiteren Mitglied.

Art. 31 Organisation, Aufgaben, Befugnisse

① Der Bankleitung obliegt die Geschäftsführung im Sinne der Rechtsordnung.

② Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Bankleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

4. Obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 32 Wahl, Amtsdauer sowie Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen muss, als obligationenrechtliche Revisionsstelle, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Genossenschaftsvermögen

Art. 33 Jahresrechnung

- ① Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ② Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang.
- ③ Sie wird nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes erstellt.

Art. 34 Lagebericht

- ① Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.
- ② Er wird nach den Vorschriften des Obligationenrechts erstellt.

Art. 35 Gewinnverwendung

- ① Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften.
- ② Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:
 1. Zuweisung an den Reservefonds. Bis dieser 15 % der Spareinlagen und des Kassenscheinkapitals beträgt, muss diese Zuweisung mindestens die Hälfte des Jahresgewinns ausmachen.
 2. Auszahlung einer Dividende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 3. Bildung von Spezialreserven.
 4. Zuweisung an den Vergabungsfonds.
 5. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Art. 36 Ausschüttungen zu Lasten der Reserven für steuerbefreite Kapitaleinlagen

- ① Ausschüttungen dürfen gemäss Beschluss der Generalversammlung auch zu Lasten der Reserven aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen vorgenommen werden. Die Bestimmungen von Art. 35 Gewinnverwendung kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- ② Ist der im letzten Geschäftsjahr erzielte Reingewinn tiefer als die Ausschüttung zu Lasten der Reserven aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen, dann müssen die Bestimmungen von Art. 35 Gewinnverwendung jedoch beachtet werden.

Art. 37 Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen besteht aus dem Anteilscheinkapital, dem allfälligen Beteiligungskapital und den Reserven der Bank EKI Genossenschaft.

V. Übrige Bestimmungen

Art. 38 Zeichnung

① Zur Zeichnung für die Bank EKI Genossenschaft gilt grundsätzlich das Prinzip der Kollektivunterschrift.

② Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung für die Bank EKI Genossenschaft zu erfolgen hat.

③ Er kann Abweichungen und Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung regeln.

Art. 39 Publikationen

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Bank EKI Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Art. 40 Geheimhaltungspflicht

① Den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bank EKI Genossenschaft, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Prüfgesellschaften und anderen Beauftragten ist strengste Verschwiegenheit auferlegt, die auch nach dem Wegfall der Funktion weiter besteht.

② Insbesondere ist das Bankkundengeheimnis gemäss Art. 47 des Bankengesetzes zu wahren.

VI. Auflösung der Genossenschaft

Art. 41 Beschlussfassung

① Über den Antrag zur Auflösung mit und ohne Liquidation kann erst abgestimmt werden, wenn dieser in einer vorhergehenden Generalversammlung erheblich erklärt worden ist.

② Für diesen Vorentscheid und für den endgültigen Beschluss ist je eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 42 Liquidation

Ist die Auflösung beschlossen, so bezeichnet die Generalversammlung gleichzeitig die Personen, die die Liquidation durchzuführen haben.

Art. 43 Vermögenszuteilung

Das nach durchgeführter Liquidation noch vorhandene Vermögen wird anteilmässig, entsprechend der Beteiligung am Anteilscheinkapital, unter die Genossenschafter und Genossenschafterinnen verteilt.

Art. 44 Haftung Genossenschaftsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der Bank EKI Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Diese vollständig revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. April 2021 beschlossen und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Von der FINMA genehmigt am: 10. Februar 2021

Namens der Generalversammlung der
BANK EKI Genossenschaft

Der Präsident:
Urs Graf

Der Sekretär:
Felix Hofstetter



Interlaken 1852

BANK EKI Genossenschaft Rosenstrasse 1 3800 Interlaken T 033 826 17 71 info@bankeki.ch www.bankeki.ch
Geschäftsstellen Grindelwald 033 853 29 70 Lauterbrunnen 033 855 36 55 Wilderswil 033 823 10 70

gültig ab 9.4.2021